

Landeskrankenhilfe V.V.a.G. - 21332 Lüneburg

Premiumadress

P

24 30E5 14C0 0A 1000 270A

DV 01.24

0,85 Deutsche Post



Herrn
Jürgen Sievers
c/o Karin Schwarzkopf
Wacholderweg 20
22889 Tangstedt

Hauptverwaltung

Landeskrankenhilfe V.V.a.G.
21332 Lüneburg

Telefon: (0 41 31) 7 25-0
Telefax: (0 41 31) 40 34 02
Internet: www.LKH.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

LA-HVS-7.635.173
Frau Reinhold

Datum

23.01.2024/nr
Tel.: 04131 725-1332

Ihr Krankenversicherungsvertrag (Basistarif)
Ihr Schreiben vom 02.01.2024 Antrag auf Stromkosten für Elektrohlfsmittel sowie Hilfeersuchen
bezüglich der Mängel Ihrer bezogenen Hilfsmittel (Elektrollstuhl sowie Lifter)

Sehr geehrter Herr Sievers,



vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben Ihre o.g. Schreiben zum Anlass genommen den Sachverhalt für Sie zu prüfen. Nachstehend möchten wir Sie über das Ergebnis informieren.

Für den Elektrollstuhl können wir Kosten in Höhe von 3,83 Euro pro Monat anerkennen. Eine Kostenabrechnung geht Ihnen gesondert zu.

Sollten Sie der Meinung sein, dass für den Elektrollstuhl darüberhinausgehende Ansprüche gelten, benötigen wir die tatsächlichen Kosten nach einheitlichen Kriterien. Füllen Sie dann hierzu bei dem beigelegten Formular den Abschnitt B) aus und fügen Sie die Betriebsanleitung bei, aus der die durchschnittlichen Leistungen (Watt) des Hilfsmittels oder des Ladegerätes hervorgehen.

Für den Deckenlift im Wohnzimmer/Schlafzimmer füllen Sie ebenfalls den Abschnitt B) aus und fügen Sie ebenfalls die Betriebsanleitung bei, aus der die durchschnittlichen Leistungen (Watt) des Hilfsmittels oder des Ladegerätes hervorgeht.

Weiterhin benötigen wir auch eine Kopie der letzten Stromabrechnung.

Darüberhinaus bitten wir ebenfalls um Stellungnahme aus welchen Gründen ein Antrag auf Erstattung der Stromkosten für den Badezimmerlift gestellt wird. Aus Ihren vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser derzeit aufgrund von diversen Mängeln nicht bzw. nicht vollständig genutzt wird.

Stromkosten für das Pflegebett (Pflegehilfsmittel) können aus der Krankenversicherung nicht geltend gemacht werden. Eine Kostenübernahme aus der Pflegepflichtversicherung scheidet aus, da es sich hierbei um keine Pflegeleistungen handelt.

Sobald die vollständigen Angaben vorliegen, werden wir schnellstmöglich eine weitere Bearbeitung vornehmen.

Zu Ihrem Schreiben zum Mithilfeersuchen bzgl. der Mängel der gelieferten Hilfsmittel beachten Sie bitte, dass zwei unterschiedliche Rechtsbeziehungen zu beachten sind. Die erste Rechtsbeziehung ist der Behandlungsvertrag, der zwischen dem Arzt/Sanitätshaus und Ihnen geschlossen wurde. Die zweite Rechtsbeziehung ist der Versicherungsvertrag, den Sie mit der Landeskrankenhilfe V.V.a.G. abgeschlossen

000000070079870/00624/1-2

haben. Rechtsgrundlage dieses privatrechtlichen Krankenversicherungsvertrages sind u. a. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), die Sie bei Antragstellung als rechtsverbindlich anerkannt haben.

Gerne würden wir Sie bei der Vermittlung bzgl. der Behebung der Mängel der gelieferten Hilfsmittel unterstützen. Leider ist eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Sanitätshaus aus Datenschutzgründen nicht möglich. Wir weisen auch daraufhin, dass aufgrund Ihres Schreibens vom 14.08.2023 ein direkter Informationsaustausch mit dem Sanitätshaus nicht möglich ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Landeskrankenhilfe V.V.a.G.

i.A. Vetter

Anlage



000000070079870/00624/2-2